

1. Hintergrund

- 1.1. Soffico hat dem Lizenznehmer mit gesondertem Lizenzvertrag die Standardsoftware Orchestra sowie ggf. Customizings und Erweiterungen im Rahmen von Orchestra-Szenarien überlassen (nachfolgend zusammen „Software“).
- 1.2. Der Lizenznehmer wünscht, dass Soffico zudem die laufende Weiterentwicklung der Software übernimmt, ihm die jeweils aktuelle Version überlässt, Fehler auf Nachfrage analysiert und behebt sowie Störungsanalyse betreibt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Soffico erbringt unter diesem Vertrag Unterstützung bei der Nutzung der Software, ferner Leistungen, die für den Erhalt und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Software in ihrer jeweils aktuellen Version notwendig sind, Aktualisierung und Erweiterung von Softwareprogrammen (insgesamt „Pflegeleistungen“) sowie aus sonstigen Leistungen zur Anpassung und Fortentwicklung von Softwareprogrammen nach den Wünschen und Bedürfnissen des Auftraggebers („sonstige Leistungen“).
- 2.2. Im Einzelnen erbringt Soffico dazu folgenden Leistungen:

○ Telefonische Hotline:

Soffico erbringt Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit den Funktionen der Software, um das Funktionieren der Software im Rahmen der Spezifikationen und den darin beschriebenen Systemvoraussetzungen sicherzustellen. Soffico stellt dem Lizenznehmer dazu in der Bereitschaftszeit eine telefonische Hotline zur Verfügung. Drei Personen, die der Lizenznehmer Soffico schriftlich zu benennen hat, können über diese Hotline Anfragen zur Handhabung der Software stellen.

○ Störungsanalyse:

Sollten Fehler bei der Handhabung oder dem Betrieb der Software auftreten, wird der Lizenznehmer Soffico telefonisch oder per E-Mail vermutete oder nachweisliche Programmfehler mitteilen. Der Lizenznehmer wird Soffico alle zur Analyse der Störung notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. Soffico wird die vom Fehler betroffenen Softwareteile analysieren und telefonisch oder per E-Mail Hinweise geben, wie die Störung beseitigt werden kann.

○ Hilfe bei Störungen:

Ergibt die Analyse, dass es sich um eine Störung der Software handelt, erhält der Lizenznehmer telefonisch oder per E-Mail Informationen zur Störungsbeseitigung oder Hinweise zur Störungsumgehung. Fehler werden durch die Lieferung von Korrekturprogrammen (Patches oder Service Packs) beseitigt. Soffico übernimmt keine Verantwortung für die Behebung des Fehlers. Leistungen der Störungsbeseitigung können nach Wahl von Soffico durch eine Umgehung, Update- oder Upgrade-Lieferung und nach Absprache mit dem Lizenznehmer auch durch Lieferung einer neuen Version erfolgen.

○ Fernwartung:

Der Lizenznehmer hat auf seiner Seite die für eine Fernwartung notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen. Soffico ist daher in der Lage und berechtigt, Pflegeleistungen remote zu erbringen. Soffico ergreift geeignete Maßnahmen, dass Dritte nicht unberechtigt über die Fernwartungseinrichtung in das EDV-System des Lizenznehmers eindringen können. Soffico wird dabei mindestens die vom Lizenznehmer vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen.

○ Weiterentwicklung und Aktualisierung:

Soffico entwickelt und stellt dem Lizenznehmer laufend Updates bzw. Upgrades der Software zur Verfügung.

- 2.3. Die Pflege erstreckt sich auch auf die zur Software gehörenden Dokumentationen.
- 2.4. Die Leistungen umfassen auch die Behandlung von Fehlern oder sonstigen Mängeln der Software, die Soffico unabhängig von dessen Nutzung durch den Lizenznehmer bekannt werden. Bestehende Mängelansprüche des Lizenznehmers bleiben unberührt.

3. Ausgeschlossene bzw. gesondert zu vergütende Leistungen

Nicht von der vertraglichen Vergütung erfasst und bei Erbringung durch Soffico gesondert zu vergüten sind:

- Kundendienst außerhalb vereinbarten Bereitschaftszeit;
- Leistungen für Teile der Software, die durch nicht von Soffico vorgenommene Programmierarbeiten verändert wurden,
- Leistungen für Computerprogramme oder Teile davon, die nicht zur Software gehören,
- Leistungen für individuelle Anpassungen und Erweiterungen sowie Nachkäufe der Software,
- Leistungen, sofern von Soffico bereitgestellte Updates oder sonstige Fehlerbehebungen nicht installiert wurden und der gemeldete Fehler darin bereits behoben wurde, es sei denn deren Installation ist dem Lizenznehmer aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unzumutbar,
- Leistungen für Software mit einem Release-Stand, der von Soffico grundsätzlich nicht mehr gepflegt wird,
- Leistungen, die am Sitz von Soffico erbracht werden können, auf Wunsch des Lizenznehmers aber an einem anderen Ort erbracht werden, und
- Leistungen, die erforderlich werden, weil der Lizenznehmer seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

4. Servicezeit

- 4.1. Pflegeleistungen werden während der Servicezeit erbracht.
- 4.2. Servicezeit: werktags (montags bis freitags mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen am Standort Augsburg) von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr MEZ

5. Entgegennahme von Anfragen

- 5.1. Der Lizenznehmer kann Anfragen (Störungsmeldungen, Fragen, Serviceanforderungen, Verbesserungsvorschläge, nachfolgend „Tickets“) per E-Mail an orchestrasupport@soffico.de sowie telefonisch während der Servicezeiten an +49 821 / 7476853 (mit Rückrufservice) richten.

- 5.2. Rückrufservice zu gemeldeten Tickets erfolgt durch von Soffico beauftragte Personen für geschulte Administratoren oder definierte Usergruppen des Lizenznehmers während der Servicezeit.

6. Klassifizierung von Störungen

- 6.1. Nach Erhalt einer ausreichend spezifizierten Störungsbeschreibung, die etwaiges Fehlverhalten, betroffene Komponenten der Software und bereits unternommene Schritte beinhaltet, wird Soffico Tickets mit Störungsmeldungen wie folgt kategorisieren:
 - **Priorität 1: Kritische Störung**
Störung, die einen Ausfall der gesamten Software oder wesentlicher Teile davon verursacht, so dass eine Nutzung ganz oder nahezu vollständig unmöglich ist. Der Betriebsablauf ist derart beeinträchtigt, dass eine sofortige Abhilfe unumgänglich ist.
 - **Priorität 2: Ernsthafte Störung**
Die Funktion der Software ist beeinträchtigt, kann aber mit Einschränkungen genutzt werden. Die Störung führt zu einer erheblichen Nutzungseinschränkungen, kann aber vom Lizenznehmer mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich zumutbaren Hilfsmitteln umgangen werden. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer wesentlicher Störungen kann zu einer kritischen Störung führen.
 - **Priorität 3: Sonstige Störung**
Sonstige Störung, die die Nutzung der Software nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer sonstiger Störungen kann zu einer wesentlichen Störung führen.
- 6.2. Die Kategorisierung erfolgt binnen vier Stunden innerhalb der Servicezeit nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Auswirkungen der gemeldeten Störung auf den Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers. Bei Störungsmeldungen der Priorität 1 wird Soffico versuchen, die Kategorisierung möglichst innerhalb einer Stunde vorzunehmen.

7. Reaktionszeiten und Störungsbehandlung

- 7.1. Nach der Kategorisierung wird Soffico auf Störungsmeldungen durch den Lizenznehmer innerhalb der folgenden Fristen reagieren („Reaktionszeit“):
 - **Priorität 1: unverzüglich**
Soffico beginnt mit der Störungsbeseitigung. Ist eine Behebung kurzfristig nicht möglich, stellt Soffico innerhalb eines Werktages nach Störungsmeldung eine behelfsmäßige Lösung (z.B. temporäre Fehlerkorrektur oder -umgehung) zur Verfügung. Kann Soffico nicht innerhalb eines Werktages eine Lösung anbieten, wird ein Krisenmanagement unter Einbindung der jeweiligen Geschäftsführung zwischen Soffico und dem Lizenznehmer aufgenommen.
 - **Priorität 2: innerhalb von zwei Stunden**
Ziel ist es, dem Lizenznehmer eine Lösung (Störungsbeseitigung oder behelfsmäßige Lösung) innerhalb von drei Tagen zur Verfügung zu stellen.

- **Priorität 3: innerhalb eines Werktages nach Eingang der Störungsmeldung**
Eine Stellungnahme und ein Vorschlag zur Störungsbeseitigung erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Fehlermeldung. Falls die Störung nicht direkt beseitigt werden und keine vorläufige Lösung mit vertretbarem Aufwand umgesetzt werden kann, erfolgt eine Lösung mit dem nächsten Update oder Upgrade.
- 8. Neue Programmversionen**
- 8.1. Soffico sorgt dafür, dass die Software an jeweils geltende gesetzliche Anforderungen angepasst und ein einheitlicher Release-Stand im System gewährleistet wird.
 - 8.2. Soffico sammelt über das gesamte Jahr Anforderungen aller Lizenznehmer nach Erweiterungen, Änderungen oder Anpassungen. Einmal jährlich findet dazu eine große Nutzerkonferenz statt. Aus der Fülle von Vorschlägen wird nach Priorisierung durch die Mehrzahl der Lizenznehmer ein Releaseplan für Updates und Upgrades erstellt.
 - 8.3. Soffico wird dem Lizenznehmer mindestens zweimal im Kalenderjahr jeweils neue Programmversionen (Updates oder Upgrades) zur Verfügung stellen.
 - 8.4. Neue Programmversionen müssen zu den vorherigen Versionen der Software abwärtskompatibel sein, auch zu spezifizierten Schnittstellen der Software mit anderer Software.
 - 8.5. Neue Programmversionen werden in maschinenlesbarer Form ausgeliefert. Soffico weist den Lizenznehmer zeitnah auf die Verfügbarkeit neuer Releases hin.
 - 8.6. Gegenstand der nach diesem Vertrag geschuldeten Pflegeleistungen ist die jeweils aktuelle Programmversion.
- 9. Sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen, Beratung**
- 9.1. Soffico wird auf Wunsch des Lizenznehmers und auf Basis eines gesonderten Auftrags sonstige Anpassungsleistungen ausführen, insbesondere:
 - Veränderungen an der Software, die nicht Gegenstand der Pflegeleistungen sind, insbesondere Anpassung an neue Produkte und Services sowie an geänderte Betriebsabläufe des Lizenznehmers,
 - Anpassung der Software an eine geänderte Hardware und/oder Software-Umgebung des Lizenznehmers, einschließlich neuer Programmversionen (z.B. neue Releases, Updates/ Upgrades) von im System verwendeter Drittsoftware,
 - Beseitigung von Fehlfunktionen, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung der Software durch den Lizenznehmer, durch höhere Gewalt, Eingriffe Dritter oder durch sonstige nicht von Soffico verursachten Einwirkungen entstanden sind
 - Sonstige Anpassungen, Ergänzungen und Erweiterungen der Software nach Anforderung des Auftraggebers;
 - Beratungsleistungen, die über Auskünfte der Hotline hinausgehen.
 - 9.2. Ein Vergütungsanspruch von Soffico setzt einen schriftlichen Auftrag des Lizenznehmers voraus. Bei Bedarf umfangreicherer Entwicklung wird der Auftrag auch Details zu Lasten- und Pflichtenheft sowie Zeitplan enthalten.
- 9.3. Soffico darf die Erbringung sonstiger Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen sowie von Beratungsleistungen nur verweigern, wenn ihr deren Ausführung im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit nachweislich unzumutbar ist.
- 10. Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers**
- 10.1. Der Lizenznehmer wird bei Abruf der Pflegeleistung mit Soffico eng und effizient zusammenzuarbeiten, wofür auch die personelle, organisatorische, fachliche und technische Verantwortung des Lizenznehmers wesentlich ist, insbesondere
 - ordnungsgemäße, zur Leistungserbringung erforderliche Unterlagen, Dokumentationen und Informationen überlassen, insbesondere über vorhandene Anlagen, Geräte, Computerprogramme und Computerprogrammteile, die mit der zu erbringenden Leistung zusammenwirken sollen, und dazu Änderungen an der Systemumgebung (Hardware und Software) dokumentieren und Soffico zur Verfügung stellen
 - Erforderliche Datenbank-, Netzwerk- und Server-Logfiles (Protokolldateien) zur Verfügung stellen,
 - Soffico auf Anforderung einen aktuellen Datenbank-Dump, Schnittstellen-szenarien, Logfiles, Konfigurationsfiles etc. übermitteln (Daten erforderlichenfalls vom Lizenznehmer anonymisiert),
 - Testdaten bereitstellen sowie eine etwa benötigte Testumgebung aufbauen und bereitstellen,
 - Soffico bei Funktions- und Integrations-tests unterstützen,
 - Im Rahmen des Test- oder Echtbetriebs festgestellte Störungen der Software oder Fehler von erbrachten Pflegeleistungen in nachvollziehbarer Form dokumentieren und Soffico unverzüglich mitteilen,
 - Bei der Fehlereingrenzung mithelfen, und
 - Bei Bedarf Soffico vor Ort zu seinen regelmäßigen Geschäftszeiten und im notwendigen Umfang Zutritt zu den eigenen Räumlichkeiten und Zugriff auf die für die Leistungserbringung erforderliche Hard- und Software gewähren sowie die erforderlichen technischen Einrichtungen bereitstellen. Soweit es die Dringlichkeit der jeweiligen Pflegeleistung erfordert, wird der Zutritt auch außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten des Lizenznehmers gewährt. Soffico hat darauf zu achten, dass der Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers durch etwaige Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.
 - 10.2. Der Lizenznehmer benennt Soffico mindestens einen am Installationsort der Software beschäftigten Mitarbeiter als Ansprechpartner. Änderungen des Ansprechpartners teilt der Lizenznehmer unverzüglich mit. Der Ansprechpartner muss Erfahrungen im Umgang mit der Software haben. Nur der Ansprechpartner ist zur Abgabe von Störungsmeldungen berechtigt.
 - 10.3. Der Lizenznehmer wird vor der Störungsmeldung im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Analyse der Systemumgebung durch-
- führen, um sicherzustellen, dass die Störung nicht auf Systemkomponenten zurückzuführen ist, die nicht Gegenstand dieses Vertrags sind.
- 10.4. Der Lizenznehmer wird von Soffico bereitgestellte Updates oder sonstige Maßnahmen zur Fehlerbehebungen unverzüglich einspielen bzw. vornehmen.
 - 10.5. Der Lizenznehmer gewährleistet ein dauerndes Systemmanagement der Systemumgebung, in der die Software läuft. Der Lizenznehmer wird seine Systemumgebung (Hardware und Software) laufend warten.
 - 10.6. Dem Lizenznehmer obliegt es, seinen Datenbestand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns regelmäßig zu sichern. Er wird insbesondere unmittelbar vor jeder Installation und/oder sonstigem Eingriff durch den Lizenzgeber oder durch von diesem beauftragte Dritte eine vollständige Datensicherung sämtlicher System- und Anwendungsdaten vornehmen. Die Datensicherungen sind so zu verwahren, dass eine jederzeitige Wiederherstellung der gesicherten Daten möglich ist.
 - 10.7. Der Lizenznehmer hat Soffico das Recht zur Benutzung von Systemen Dritter zu verschaffen, soweit dieses notwendig ist, um Pflegeleistungen zu erbringen.
 - 10.8. Kommt der Lizenznehmer mit der Erfüllung von Mitwirkungspflichten in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungspflicht von Soffico, die ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Dadurch verursachter Mehraufwand ist Soffico zusätzlich zur vereinbarten Vergütung auf der Grundlage der jeweils geltenden Manttages-/stundensätze vom Lizenznehmer zu erstatten.
- 11. Urheber- und Nutzungsrechte**
- 11.1. Soweit Soffico im Rahmen von Pflegeleistungen Computerprogramme oder sonstige urheberrechtlich selbständig schutzfähige Werke zur Nutzung überlässt, unterfallen diese Computerprogramme sowie die dem Lizenznehmer hieran eingeräumten Nutzungsrechte dem gesondert abgeschlossenen Lizenzvertrag der gepflegten Software.
 - 11.2. Für im Rahmen von sonstigen Leistungen erstellten Arbeitsergebnissen, insbesondere der Programmierung, Änderung und Weiterentwicklung von Softwareprogrammen sowie der bei deren Entwicklung entstandenen und in Dokumenten und auf Datenträgern festgehaltenen Spezifikationen und Berichte gilt: Soffico räumt dem Lizenznehmer an den Arbeitsergebnissen nach vollständiger Zahlung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten Nutzungsarten ein.
- 12. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung**
- 12.1. Die jährliche Vergütung für die Pflegeleistungen nach diesem Vertrag beträgt pauschal 20% des Lizenzentgelts für Orchestra.
 - 12.2. Während der Gewährleistungsfrist für käuflich erworbene Software oder während der Laufzeit eines Mietvertrages über die Software verringert sich die Vergütung für die Pflegeleistungen um 10 %.
 - 12.3. Soffico stellt Pflegeleistungen jährlich im Voraus in Rechnung.
 - 12.4. Leistungen nach Ziffer 9 oder außerhalb des Vertragsgegenstands sind gesondert

- zu vergüten. Es gelten hierfür die jeweils anwendbaren Sätze von Soffico. Hier ist Soffico zu monatlicher Rechnungslegung unter Angabe sämtlicher ausgeführter Tätigkeiten und getätigter Aufwendungen verpflichtet. Der Aufstellung sind Nachweise für die Tätigkeiten und Aufwendungen beizulegen. Bei Beauftragung von Werkleistungen erfolgt die Rechnungsstellung erst nach Abnahme.
- 12.5. Soweit der Lizenznehmer mit den vorgelegten Nachweisen nicht einverstanden ist, wird er etwaige Bedenken gegen die Nachweise innerhalb dieser Frist detailliert schriftlich darlegen. Die Parteien werden dann unverzüglich versuchen, eine Klärung herbeizuführen. Anschließend sind die Nachweise vom Lizenznehmer unverzüglich abzuzeichnen.
- 12.6. Alle Beträge sind Netto-Beträge, zu denen jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer hinzukommt.
- 12.7. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu leisten.
- 12.8. Soffico behält sich danach das Recht vor, die Vergütung nach schriftlicher Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Vertragsjahres zu ändern. Eine solche Änderung darf die Vergütung des vorausgehenden Zwölf-Monats-Zeitraums um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten. Soweit eine Erhöhung der Vergütung um mehr als 10 Prozent der Vergütung des vorausgehenden Zwölf-Monats-Zeitraums erfolgt, kann der Lizenznehmer den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Erhöhungszeitpunkt kündigen.
- 12.9. Der Lizenznehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis und bei groben Pflichtverletzungen von Soffico zu.
- 13. Sach- und Rechtsmängel**
- 13.1. Soweit im Rahmen dieses Vertrags Updates, Upgrades, neue Programmversionen oder sonstige Kaufgegenstände oder Werkleistungen an den Lizenznehmer geliefert oder erbracht werden, bestimmen sich die Mängelansprüche hinsichtlich der darin enthaltenen Neuerungen, die keine bloße Fehlerbeseitigung darstellen, nach den folgenden Absätzen:
- 13.2. Soffico verschafft dem Lizenznehmer die Software frei von Sach- und Rechtsmängeln. Fehler, die nur zu einer unerheblichen Minderung der Nutzbarkeit der Software führen, bleiben außer Betracht. Kein Mangel sind solche Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der vom Lizenznehmer zur Verfügung gestellten Hardware- und Software-Umgebung, Fehlbedienung, externen schadhafte Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Lizenznehmer stammenden Gründen resultieren.
- 13.3. Für Software, die vom Lizenznehmer geändert worden ist, erbringt Soffico keine Gewährleistung, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- 13.4. Soffico erbringt Gewährleistung bei Sachmängeln durch Nacherfüllung, und zwar nach seiner Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung kann insbesondere durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch erfolgen, dass Soffico Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein neuer Programmstand muss vom Lizenznehmer auch dann übernommen werden, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.
- 13.5. Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt, indem Soffico dem Lizenznehmer eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft. Soffico kann hierbei die betroffene Software gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Software austauschen, wenn dies für den Lizenznehmer hinnehmbar ist. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Lizenznehmer geltend machen, unterrichtet dieser Soffico unverzüglich schriftlich. Soffico wird nach seiner Wahl und in Absprache mit dem Lizenznehmer die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Der Lizenznehmer darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. Soffico wehrt die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten ab und stellt den Lizenznehmer von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden frei, soweit diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Lizenznehmers beruhen.
- 13.6. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der Lizenznehmer das Recht zu mindern oder den Vertrag zu kündigen. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 14.
- 14. Haftung**
- 14.1. Soffico haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch Soffico, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 14.2. Im Übrigen leistet Soffico Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung) nur in folgendem Umfang:
- o bei Vorsatz sowie bei Übernahme einer Garantie bezüglich der vereinbarten Beschaffenheit in voller Höhe,
 - o bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte,
 - o in anderen Fällen nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, bei Mängelansprüchen und bei Verzug, und zwar auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens, begrenzt auf 10.000 € pro Schadensfall und auf 50.000 € für sämtliche Schadensfälle aus diesem Vertragsverhältnis.
- 14.3. Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Soffico steht der Einwand des Mitverschuldens offen.
- 14.4. Für Datenverluste haftet Soffico nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- 14.5. Eine weitere Haftung von Soffico ist dem Grunde nach ausgeschlossen.
- 15. Verjährung**
- 15.1. Ansprüche des Lizenznehmer wegen Sach- oder Rechtsmängeln (Ziffer 13) verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung. Besteht der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Software herausverlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 15.2. Für sonstige Ansprüche des Lizenznehmer aus Vertrag sowie aus einem Schuldverhältnis (§ 311 Abs. 2 BGB) gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsfristbeginn. Die Ansprüche verjähren spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen (§ 199 Abs. 3, Abs. 4 BGB).
- 15.3. Bei Personenschäden (einschließlich Verletzung der Freiheit) sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 16. Laufzeit, Kündigung**
- 16.1. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 36 Monaten.
- 16.2. Anschließend verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 16.3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 16.4. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 17. Verschiedenes**
- 17.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen beider Parteien finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.
- 17.2. Rechtswahl, Gerichtsstand. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Augsburg.
- 17.3. Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder Vorvereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist durch die Übersendung von eMails nicht gewahrt, es sei denn, diese sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.
- 17.4. Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall eine Regelung verhandeln, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt; dies gilt sinngemäß im Falle einer Vertragslücke.